

Der zürcher. Entwurf zu einer Verordnung über die Errichtung und den Betrieb v. Kinematographentheatern und Filmverleihgeschäften [Fortsetzung folgt]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: Kinema

Band (Jahr): 5 (1915)

Heft 31

PDF erstellt am: 10.05.2024

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-719810>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Statutarisch anerkanntes obligator. Organ des „Verbandes der Interessenten im kinem. Gewerbe der Schweiz“

Organ reconue obligatoir de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse“

Druck und Verlag:

KARL GRAF

Buch- und Akzidenzdruckerei

Bülach-Zürich

Telefonruf: Bülach Nr. 14

Erscheint jeden Samstag • Parait le samedi

Schluss der Redaktion und Inseratenannahme: Mittwoch Mittag

Abonnements:

Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12.-

Ausland - Etranger

1 Jahr - Un an - fcs. 15.-

Zahlungen nur an KARL GRAF, Bülach-Zürich.

Insertionspreise:

Die viergespaltene Petitzeile
40 Rp. - Wiederholungen billiger
la ligne - 40 Cent.

Zahlungen nur an SCHÄFER & CIE., Zürich I.

Annoncen-Regie:

E. SCHÄFER & CIE., Zürich I

Annoncenexpedition

Gerbergasse 5 (Neu-Seidenhof)

Telefonruf: Zürich Nr. 9272

Der zürcher. Entwurf zu einer Verordnung über die Errichtung und den Betrieb v. Kinematographentheatern und Filmverleihgeschäften.

W. Wir haben ihn in letzter Nummer schon kurz charakterisiert und betont, daß er mit „erblichen Chicanen“ übergenug belastet sei. Gleich der erste Paragraph führt uns in die Sphäre der Plagen ein. Die Kinematographenbesitzer oder — leiter bedürfen nach ihm eines kantonalen Gewerbepatentes nach § 7 und 8 des Markt- und Hausiergesetzes. Es wird ihnen ja freilich dadurch nicht mehr aufgebürdet als wessen sich andere Erwerbskreise schon längst erfreuen (Krämer, Wirte, Hausierer, etc.), allein sind diese nach Erwerbung des Patentes an der Ausübung des Berufes in keiner Weise mehr, auch nicht ökonomisch, gehindert, so heißt es hier: Halt ein, mein Freund, hier liegt die Sache anders! Anders, weil wir schlechte Zeiten haben und somit Geld brauchen und da seid ihr es, glückliche Kinobesitzer, die die langen Nägel besitzen, aus denen die nötigen Blutsbrünnelein zu pressen sind. Also denn, weil dem so ist, könnte euch die Patentgebühr allein übermütig machen und eine Douche in Form von § 37 erhält den Körper gesund. Dieser Paragraph lautet:

„Die monatliche Gebühr für ständig im Betrieb stehende Kinematographen beträgt mindestens 50 Fr.

Die Polizeidirektion ist befugt, ausnahmsweise eine Reduktion eintreten zu lassen. Die Gebühren von Wanderkinematographen werden von Fall zu Fall bestimmt.

Die Gemeinden sind gemäß § 14 des Markt- u. Hausiergesetzes befugt, zuhanden der Gemeindefasse ebenfalls eine Gebühr im Rahmen der Anfüge von § 13 des Markt- und Hausiergesetzes zu beziehen.

Summa summarum: Eine Patentgebühr plus eine jährliche Mindestabgabe von 600 Fr. Und das lediglich wohl deswegen, weil wir uns in der Schweiz der durch die Bundesverfassung garantierten Gewerbefreiheit erfreuen. Das ist im „fortschrittlichen“ Kanton Zürich in diesen schweren Zeiten eine geradezu ruinöse Bestimmung. Die „ausnahmsweise Reduktion“ soll wohl ein Zückerchen sein, ein Pflästerchen auf die Wunde, der man solche Erleichterung wohl niemals zu geben gedenkt.

Eine geradezu kleinliche Diktatur, die bei uns geradezu Schulbubenhaftigkeit vorauszusetzen schien, setzt ein bei den Vorschriften über die Lokalitäten. Sie verlangen vielfach geradezu Unmögliches. Das diesbezügl. Maximum leistet § 5:

„Die Höhe des Zuschauerraumes soll mindestens 4,4 Meter betragen, doch kann der Gemeinderat eine Höhe von mindestens 4,5 Meter verlangen. Sind Galerien vorhanden, so müssen sie im Lichten mindestens 2,5 Meter und auf Begehren des Gemeinderates mindestens 3 Meter hoch sein; die Gesamthöhe des Lokales darf in diesem Falle nicht unter 6,5 Meter und auf Begehren des Gemeinderates nicht unter 7,5 betragen. Wände und Decken sollen aus feuer-

ersicherem Material oder mit solchem verputzt sein. In die Fußböden dürfen keine Stufen eingebaut sein.“

Es klappt also alles; nichts fehlt, als daß gleich auch vorgeschrieben wäre, ob der Eingang gegen Mittag oder gegen Mitternacht eingebaut werden müsse und daß selbst die Besucher auf ein Mindestmaß der Höhe und des Brustumfanges zu untersuchen seien. Nun haben störrische Gemeinderäte gute Handhabe, sich Kinematographen vom Halbe zu halten, sie formulieren einfach die Forderung: Kinematographentheater sind in die noch erhalten gebliebenen Raubrittertürme des Mittelalters zu verlegen.

Doch damit noch nicht genug. Außer Vorschriften betr. Anbringung von Türen etc. begegnen wir noch folgender Lächerlichkeit::

§ 10. Die Bestuhlung des Lokales ist am Boden zu befestigen. Den Wänden entlang sind mindestens 1,5 Meter breite Gänge freizulassen. Bei entsprechend breiter Bestuhlung können von der Polizeibehörde auch Zwischengänge zwischen den Sitzreihen angeordnet werden. Die Festsetzung der Breite der Zwischengänge wird der Gemeindepolizei überlassen.

Das Gute haben die Vorschriften: Der Kinobesitzer braucht sein Gehirn nicht mehr besonders stark anzustrengen, das selbständige Denken ist ausgeschaltet, die Polizeibehörden besorgen alles, alles bis zum Tüpflein auf dem i. Uns bleibt das Zucken und Willigbleiben.

Fortsetzung folgt.

Paul Wegener im Kino.

Beim Namen Wegener erinnert man sich an einen der größten Gestalten des Diabolischen, an die flirrende Kette großartiger Verbrecher von Richard dem 3. bis zu Franz Moor, an all die dramatischen Teufelsfragen, aus denen doch einmal der Menschheit ganzen Jammer hervorschluchzt. Wer vor seinem Macbeht zusammenschauerte, dem wuchs William Shakespeare ins Riesengroße. Das will Wegener: in Shakespeare, Schiller, Strindberg sich aufbäumen. Man konnte ihn vor wenigen Tagen unter seltsamen Umständen an der Weinbergstraße in Zürich sehen. Im Kientopp natürlich. Leib und Seele und seine menschliche Stimme opfert er aber weit weg von uns seinem Vaterlande als Leutnant irgendwo in Polen oder Galizien. Und es ist die Stimme und Sprache eines Künstlers, in der Dämonen heulen, Helden jubelren und ihren Feind wie ein Kartenhaus umblasen. Wenn aber Raffael auch ohne Hände ein Künstler wäre, so muß es Wegener auch ohne die Stimme im Kino bleiben, selbst in einem Filmfisch. Die Zaubermäre von Golem ist bekannt. Dieses Menschenbild aus Ton erwacht zum Leben, wenn ein Wissender in einer Kapsel auf der Brust des Golem den richtigen Zauberspruch zusammenrollt. In der Trödler- und Antiquar-
nde liegt dieser Golem, steif und starr, der tönerne

Tod. Da kapselt der Jude Aron den Zauberspruch zusammen und legt ihn dem Golem auf die Brust. Wie nun das starre Tonbild die Wimpern zuckt, die Pupille erweitert, die Füße auf dieser Erde schweben läßt, wie der Wille zum Leben die Figur durchschüttert, das ist eine unheimliche schauspielerische Leistung. Halb Mechanismus, halb Mensch so steht er bei der sprühenden Esse und zieht den Balg. Die Augen zeigen das Weiße. Golem muß die Tochter der Juden Aron mit Hinnengewalt vor ihrem Liebhaber bewachen. Aber in Golem erwacht die Sehnsucht, ein Mensch mit allen Lebensrechten des Menschen zu sein. Der Blick, mit dem der schauerliche Klotz von Menschheit die Saponheit des Mädchens in sich schlingt, bleibt haften, auch wenn das Auge der Statue wieder ausgeronnen ist. Aber in diesem Film gibt es ein paar Sekunden von künstlerischem und menschlichem Gewicht (vor denen die Hand, die Klavier spielt, an den Tasten gefrieren sollte). Es ist der Augenblick, in dem der Golem, der das Mädchen aus den Armen des Verführers holen muß, in einer linden, schönen Sommernacht — ist es vom Gradtschin aus? — Türme, Giebel und Dächer, Mauern und Gassen zu Füßen sieht, die Sinne von dem Duft der Rosen veranlaßt: Da beugt er sich über das Wunder und Symbol des Lebens — eine Rose. Was Bücher über Schmerz und Glück, Ohnacht und Illusion zusammengeträumt, gräbt jetzt auf Lippen, Wimpern u. Haut des Golem sind Schriftzeichen. Das Antlitz des Golem spricht einen ganzen Monolog. Um dieses Augenblickes willen lohnte sich der Besuch dieses Filmstückes (das leider schon abgerollt ist) und in dem sich neben Paul Wegener auch Rudolf Blümmer als Filmkompagnon auszeichnete. Kenner der Literatur werden nicht ohne Staunen gesehen haben, daß nun sogar der Liebling G. Kellers Angelus Silesius, der Cherubinische Wandersmann, an der Flimmerwand mit einem tiefen Vers erschien. So endete der Golem-Film mit allen Ehren der Literatur. Wir aber hoffen, Paul Wegeners ganze Kunst einmal im Stadttheater erleben zu dürfen, dort, wo sie schrankenlos sich entfalten kann.

„N. 3. 3.“

Der deutsche Film und das Ausland.

Eingabe an das Reichsamt des Innern.

Eine Verordnung des deutschen Bundesrates hat die Ausfuhr und Durchfuhr von belichteten Filmen verboten. Diese Maßnahme, über deren Ursache nur Mutmaßungen möglich sind, hat in den Kreisen der Filmindustrie Bestürzung hervorgerufen, und man hört bereits von folgen schweren Entschliefungen. Auf jeden Fall hat das Ausfuhrverbot die junge deutsche Filmindustrie in eine kritische Lage versetzt, denn der Geschäftsgewinn muß in dem Absatz nach dem neutralen Ausland gesucht werden. Vor dem Kriege war dieser Absatz sehr gering und stand weit unter der Einfuhr, die für französische Filme allein etwa 6 Millionen Mark im Jahre ausmachte. Es kommen noch